

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

## der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben Karlsruhe, den 26. August 1998

### Inhalt

	Seite
<b>Kirchliche Gesetze</b>	
Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Vorläufigen kirchlichen Gesetz über den Vorruhestand von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (VorruheG) . . . . .	137
Erstes kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden . . . . .	137
<b>Bekanntmachungen</b>	
Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Durchführung des kirchlichen Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenmusikverordnung – KMusVO) : . . . .	139
Zusammenlegung der Pfarrstellen der Jakobusgemeinde und Melanchthongemeinde in Pforzheim . . . . .	142
Gemeinsames Hausgebet im Advent . . . . .	142
Entschließung der Landessynode über die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstpflichtigen . . . . .	142
Sammlung für Blinde im Regierungsbezirk Karlsruhe . . . . .	142
<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .	142
<b>Dienstnachrichten</b> . . . . .	146

### Kirchliche Gesetze

**Kirchliches Gesetz  
über die Zustimmung  
zum Vorläufigen kirchlichen Gesetz  
über den Vorruhestand  
von Pfarrerinnen und Pfarrern  
sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten  
(VorruheG)**

Vom 29. April 1998

Die Landessynode hat gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 der Grundordnung (GO) das folgende kirchliche Gesetz beschlossen.

#### § 1

Die Landessynode stimmt dem vom Landeskirchenrat gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 GO am 10. Dezember 1997 beschlossenen Vorläufigen kirchlichen Gesetz über den Vorruhestand von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (GVBl. 1998 S. 9) zu.

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am 29. April 1998 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 29. April 1998

**Der Landesbischof**

Dr. Ulrich Fischer

**Erstes kirchliches Gesetz  
zur Änderung des kirchlichen Gesetzes  
über die diakonische Arbeit  
in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom 29. April 1998

Die Landessynode hat gemäß § 73 Abs. 5 der Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden beschlossen:

### Artikel 1 Änderung des Diakonielgesetzes

Das kirchliche Gesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakonielgesetz) vom 26. Oktober 1982 (GVBl. S. 215) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird folgender Absatz 1a angefügt:

„(1a) Liegt der Kirchenbezirk im Einzugsbereich eines Diakonieverbandes, so kann er aufgrund eines Beschlusses der Bezirkssynode auf die Errichtung einer Bezirksdiakoniestelle verzichten. In der Vereinbarung mit dem Diakonieverband ist zu regeln, welche Aufgaben des Kirchenbezirks durch den Diakonieverband wahrgenommen werden.“

2. In Abschnitt III erhält der Unterabschnitt 2 folgende neue Überschrift:

„2. Bezirksdiakonieausschuß und geschäftsführender Vorstand“.

3. § 16 erhält folgende Fassung:

#### „§ 16

- (1) Der Bezirksdiakonieausschuß besteht aus
- a) dem Dekan oder seinem Stellvertreter (§ 97 Abs 2 GO),
  - b) dem Bezirksdiakoniepfarrer,
  - c) mindestens 4 weiteren in der Diakonie und Sozialarbeit erfahrenen Mitgliedern der Bezirkssynode,
  - d) einem Mitglied des Bezirkskirchenrates und
  - e) je einem leitenden Vertreter selbständiger Träger von im Kirchenbezirk bestehenden diakonischen Einrichtungen. Diese haben ein Vorschlagsrecht. Ihre Zahl darf die der Mitglieder nach Buchstaben a bis d nicht überschreiten.

(2) Die Mitglieder des Bezirksdiakonieausschusses nach Absatz 1 Buchst c bis e werden von der Bezirkssynode berufen. Die Bezirkssynode bestimmt auch den Vorsitzenden des Bezirksdiakonieausschusses und dessen Stellvertreter aus den Mitgliedern Absatz 1 Buchst a bis d.

(3) Der Leiter der Bezirksdiakoniestelle nimmt an den Sitzungen des Bezirksdiakonieausschusses beratend teil. Die übrigen Mitarbeiter der Bezirksdiakoniestelle können im Rahmen ihres Arbeitsbereiches zu den Sitzungen des Bezirksdiakonieausschusses hinzugezogen werden.“

4. § 17 erhält folgende Fassung:

#### „§ 17

Die Amtszeit des Bezirksdiakonieausschusses entspricht der Amtszeit der Bezirkssynode. Scheidet ein Mitglied nach § 16 Abs. 1 Buchst. c, d oder e vorzeitig aus, so beruft die Bezirkssynode einen Nachfolger.“

5. § 19 erhält folgende Fassung:

#### „§ 19

(1) Die Bezirkssynode regelt das Nähere über die Aufgaben und die Tätigkeit des Bezirksdiakonieausschusses durch eine Satzung.

(2) In der Satzung sollen dem Bezirksdiakonieausschuß Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich des Bezirkskirchenrates einschließlich der Beschlußfassung und des rechtlichen Vollzugs zur selbständigen Wahrnehmung gemäß § 89 Abs. 3 Grundordnung übertragen werden (beschließender Bezirksdiakonieausschuß). In dem beschließenden Ausschuß haben Mitglieder nach § 16 Abs. 1 Buchst. e in übertragenen Aufgaben kein Stimmrecht

(3) Die Satzung soll vorsehen, daß der Vorsitzende des Bezirksdiakonieausschusses an den Sitzungen des Bezirkskirchenrates beratend teilnimmt (§ 138 Abs. 2 GO), wenn Fragen der Diakonie behandelt werden.

(4) Besteht ein beschließender Bezirksdiakonieausschuß, bestellt die Synode einen geschäftsführenden Vorstand. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden des Bezirksdiakonieausschusses, dem Bezirksdiakoniepfarrer und bis zu drei weiteren Personen, die die Bezirkssynode aus den synodalen Mitgliedern des Ausschusses beruft

(5) Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes werden in der Satzung festgelegt. Aus dem Zuständigkeitsbereich des Bezirksdiakonieausschusses sollen insbesondere folgende Aufgaben dem geschäftsführenden Vorstand übertragen werden:

- a) Anstellung von Führungskräften für die Bezirksdiakoniestelle (Abteilungs- und Bereichsleiter),
- b) Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte, z. B. die Aufnahme von Darlehen,
- c) Beschlußfassung über die aktuellen Arbeitsprogramme,
- d) Beschlußfassung über die Personalführung und Personalfortbildung,

- e) Beschlußfassung über die Konzepte einzelner Arbeitsgebiete,
- f) Entwurf des Jahresberichtes für den Bezirksdiakonieausschuß,
- g) Außenvertretung, soweit nicht nach § 21 Abs. 2 dem Leiter der Bezirksdiakoniestelle übertragen,
- h) Beschlußfassung über die Geschäftsordnung für die Bezirksdiakoniestelle sowie die Dienstweisungen für deren Mitarbeiter.“
6. § 20 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Aufgaben des Bezirksdiakoniepfarrers sind,
- a) für die Wahrnehmung des diakonischen Auftrages der Kirche zu sorgen; er sichert durch theologische Beratung der Mitarbeiter und Gremien die diakonische Profilierung der Sozialarbeit und vermittelt zur fachlichen Profilierung des diakonischen Handelns der Gemeinde die Beratung der/des Bezirksdiakoniestelle / Diakonischen Werkes;
- b) Förderung der Zusammenarbeit aller Beteiligten im diakonischen Bereich.“
7. § 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) § 19 Abs. 3 gilt sinngemäß auch für den Bezirksdiakoniepfarrer.“
8. § 21 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„Hiervon bleibt die Dienstaufsicht des Vorsitzenden des Bezirksdiakonieausschusses und des Anstellungsträgers sowie die Fachaufsicht des Diakonischen Werkes der Landeskirche unberührt.“
9. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Bezirkssynode legt im Benehmen mit dem Bezirksdiakonieausschuß die Richtlinien für die Arbeit der Bezirksdiakoniestelle fest. Der Bezirkskirchenrat beschließt die Geschäftsordnung für die Bezirksdiakoniestelle und die Dienstweisungen für deren Mitarbeiter, sofern diese Aufgaben nicht nach § 19 dem Bezirksdiakonieausschuß übertragen worden sind. Durch Satzung gemäß § 89 Abs. 3 der Grundordnung kann die Bezirkssynode Entscheidungsbefugnisse in bestimmten Angelegenheiten auf den Leiter der Bezirksdiakoniestelle zur selbständigen Wahrnehmung übertragen.“
10. In § 24 Abs. 2 wird das Wort „soll“ durch das Wort „kann“ ersetzt
11. In § 26 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „insbesondere die Einrichtung spezieller Beratungsdienste“ gestrichen.

12. In § 30 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verbandssatzung kann auch eine hiervon abweichende Zusammensetzung der Verbandsversammlung vorsehen.“

13. § 34 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er untersteht der unmittelbaren Dienstaufsicht des Vorstandes des Diakonieverbandes“.

14. In § 35 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Mitarbeiter, die Aufgaben des Diakonieverbandes wahrnehmen, können von diesem angestellt werden.“

## **Artikel 2 Schlußbestimmungen**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

(2) Dieses Gesetz bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden.\*

---

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 29. April 1998

**Der Landesbischof**  
Dr. Ulrich Fischer

## **Bekanntmachungen**

### **Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Durchführung des kirchlichen Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenmusikverordnung – KMusVO)**

Nachstehend wird der Wortlaut der Verordnung zur Durchführung des kirchlichen Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 11. August 1987 (GVBl. S. 77) unter Berücksichtigung der Änderungsverordnungen vom 25. April 1989 (GVBl. S. 101), vom 7. Mai 1991 (GVBl. S. 66) und vom 17. Juni 1997 (GVBl. S. 93) in der ab 1. September 1997 geltenden Fassung bekanntgemacht

Karlsruhe, den 27. Juli 1998

**Evangelischer Oberkirchenrat**

Thielmann  
(Kirchenoberrechtsdirektor)

---

\* Der Vorstand des Diakonischen Werkes hat in seiner Sitzung am 15. Juni 1998 zugestimmt

**Verordnung  
zur Durchführung des kirchlichen Gesetzes  
über den kirchenmusikalischen Dienst  
in der Evangelischen Landeskirche in Baden  
(Kirchenmusikverordnung – KMusVO)**

in der Fassung vom 1. September 1997

**1. Abschnitt**

**Praktikum  
(zu § 6 Abs. 1 KMusG)**

**§ 1**

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber für eine Einstellung auf einer B- oder A-Stelle haben als Voraussetzung für die Anstellungsfähigkeit gemäß § 3 Abs. 1 KMusG im Anschluß an ihr Kirchenmusikerexamen ein einjähriges Praktikum abzuleisten.

(2) Das Praktikum wird auf einer B- oder A-Stelle abgeleistet. Für das Bewerbungsverfahren finden die für die Anstellung der hauptberuflichen Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker geltenden Bestimmungen Anwendung. Im Arbeitsvertrag ist unter Hinweis auf das Praktikum ein Probearbeitsverhältnis von einem Jahr zu vereinbaren. Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker wird bei Dienstantritt in einem Gottesdienst der Gemeinde vorgestellt.

**§ 2**

(1) Wer ein Praktikum beginnt, wird durch eine hauptberufliche Kirchenmusikerin bzw. einen hauptberuflichen Kirchenmusiker (anleitende Kirchenmusikerin bzw. anleitenden Kirchenmusiker) in wichtige Bereiche der praktischen Gemeindegemeinschaft und in die besondere Situation der Gemeinde eingewiesen. Dazu gehört vor allem der Bereich der Chorarbeit, die Zusammenarbeit mit anderen Gruppen der Gemeinde, der Kontakt mit vorhandenen kulturellen Einrichtungen und Musikgruppen, die Anleitung in Fragen der Organisation, der Werbung und des Umgangs mit finanziellen Mitteln.

(2) Während des Praktikums arbeiten die Praktikantin bzw. der Praktikant und die anleitende Person u. a. in folgender Weise zusammen:

- Besprechung der Arbeit
- gegenseitige Hospitationen
- Vorlage eines Arbeitsberichts der Praktikantin bzw. des Praktikanten mit einer Stellungnahme des Ältestenkreises bzw. Kirchengemeinderates, drei Monate vor Ablauf des Praktikums.

(3) Die Anleitung wird in der Regel von der zuständigen Landeskantorin bzw. dem zuständigen Landeskantor wahrgenommen. Sie kann in begründeten Fällen einer

anderen geeigneten hauptberuflichen Fachkraft übertragen werden.

**§ 3**

Das Praktikum soll durch die von der Landeskirche angebotenen Fortbildungsveranstaltungen vertieft und ergänzt werden.

**§ 4**

(1) Zwei Monate vor Ablauf des Praktikums legt die zuständige Landeskantorin bzw. der zuständige Landeskantor dem Beirat für Kirchenmusik einen schriftlichen Bericht über das Praktikum zusammen mit der Stellungnahme des Ältestenkreises bzw. Kirchengemeinderats vor, aufgrund dessen der Beirat über den erfolgreichen Abschluß des Praktikums entscheidet. Der Beschluß des Beirats ist dem zuständigen Kirchengemeinderat vor Ablauf des Praktikums zuzuleiten.

(2) Wer das Praktikum erfolgreich abgeschlossen hat, erhält vom Evangelischen Oberkirchenrat das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit; er führt die Amtsbezeichnung „Kantorin“ bzw. „Kantor“.

**2. Abschnitt**

**Errichtung und Besetzung von B- und A-Stellen  
(§§ 7 und 8 KMusG)**

**§ 5**

Die Stellen für hauptberufliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind als Stellen für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit B-Prüfung (B-Stellen) oder A-Prüfung (A-Stellen) auszuweisen. Die Errichtung und Besetzung solcher Stellen ist von bestimmten Voraussetzungen und Arbeitsmöglichkeiten in der betreffenden Gemeinde abhängig.

**§ 6**

(1) Das Deputat einer Kantorin bzw. eines Kantors richtet sich nach § 1 der Arbeitsrechtsregelung zur Ermittlung der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern (AR-AzKimu). Hierunter fallen nicht: Überzeiten, organisatorische Planung, Hausbesuche. Bei Bezirkskantorinnen bzw. Bezirkskantoren entfallen 8 Wochenstunden des Deputats auf die Bezirksarbeit.

(2) Zu den Voraussetzungen für die Errichtung einer B- oder A-Stelle und deren Besetzung gehört insbesondere der Nachweis der Vollbeschäftigung (Beschäftigungsnachweis).

(3) Wird der vorgeschriebene Beschäftigungsumfang in einer solchen Stelle nicht erreicht, können der Kirchenmusikerin bzw. dem Kirchenmusiker im Einzelfall im Einvernehmen mit den zuständigen Entscheidungsgremien zusätzliche kirchenmusikalische Aufgaben im Kirchenbezirk oder in anderen Gemeinden übertragen werden.

Bei Teilzeitbeschäftigung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern in B- oder A-Stellen muß der Beschäftigungsumfang mindestens die Hälfte eines vollen Deputats betragen.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat überprüft eine B- oder A-Stelle anlässlich ihrer Wiederbesetzung insbesondere auf den Umfang der Beschäftigung der Kantorin bzw. des Kantors und nimmt erforderlichenfalls ihre Neubewertung vor. Die Vorlage eines Beschäftigungsnachweises kann darüber hinaus auch dann verlangt werden, wenn sich wesentliche Änderungen in der Tätigkeit ergeben.

### § 7

Die Errichtung und Besetzung einer B- oder A-Stelle sowie die Eingruppierung der Kantorin bzw. des Kantors bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats nach Maßgabe des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und Haushaltswirtschaft (KVHG).

## 3. Abschnitt

### Kirchenmusikalischer Dienst auf landeskirchlicher Ebene

### § 8

#### Beirat für Kirchenmusik

(1) Dem Beirat für Kirchenmusik gehören an:

1. Die Referentin bzw. der Referent für Kirchenmusik im Evangelischen Oberkirchenrat,
2. die Landeskantorin bzw. der Landeskantor,
3. die Leiterin bzw. der Leiter der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg,
4. die Obfrau bzw. der Obmann des Landesverbands der evangelischen Kirchenmusiker Badens,
5. die Obfrau bzw. der Obmann des Landesverbands der evangelischen Kirchenchöre Badens,
6. die Landesposaunenwartin bzw. der Landesposaunenwart sowie
7. die Leiterin bzw. der Leiter des Orgel- und Glockenprüfungsamtes.

Die unter Nummern 1, 3 bis 7 genannten Mitglieder des Beirates werden im Verhinderungsfalle nach Maßgabe der jeweiligen Geschäftsordnung bzw. Satzung vertreten.

Der Evangelische Oberkirchenrat kann auf Vorschlag des Beirates für Kirchenmusik bis zu zwei weitere Mitglieder berufen.

(2) Wer für Rechtsfragen der Kirchenmusik im Evangelischen Oberkirchenrat zuständig ist, nimmt an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teil. Je nach Lage und Bedürfnis können Sachverständige und im Gemeindeleben tätige Persönlichkeiten mit beratender Stimme zugezogen werden.

(3) Den Vorsitz im Beirat für Kirchenmusik führt die Referentin bzw. der Referent für Kirchenmusik im Evangelischen Oberkirchenrat; im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung durch die geschäftsführende Landeskantorin bzw. den geschäftsführenden Landeskantor.

### § 9

#### Landeskantorinnen bzw. Landeskantoren (zu § 15 KMusG)

(1) Landeskantorinnen und Landeskantoren werden vom Evangelischen Oberkirchenrat für 9 Jahre berufen. Eine Wiederberufung ist möglich.

(2) Sie erfüllen die in der Dienstanweisung festgelegten Aufgaben zusätzlich zu ihren Aufgaben als Kantorin bzw. Kantor. Endet der Dienst bei der anstellenden Kirchengemeinde, so wird über die landeskirchliche Berufung neu entschieden.

(3) Die Aufgaben der geschäftsführenden Landeskantorin bzw. des geschäftsführenden Landeskantors werden für die Dauer von 3 Jahren vom Beirat für Kirchenmusik einer der Landeskantorinnen bzw. einem der Landeskantoren übertragen.

(4) Die Kirchengemeinden bzw. Kirchenbezirke, in denen die Landeskantorinnen und Landeskantoren tätig sind, erhalten als finanziellen Ausgleich für die von den Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusikern wahrgenommenen landeskirchlichen Aufgaben Zuweisungen für Vertretungskosten, zu den Gehaltskosten der Schreibkräfte sowie Ersatz des anteiligen Geschäftsaufwands.

## 4. Abschnitt

### Schlußbestimmungen

### § 10

#### Durchführungsbestimmungen

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt im Benehmen mit dem Beirat für Kirchenmusik zu dieser Verordnung Durchführungsbestimmungen, in denen das Nähere über die Voraussetzungen für die Errichtung und Besetzung von B- und A-Stellen einschließlich des Verfahrens geregelt wird.

### § 11

#### Inkrafttreten

(nicht abgedruckt)

OKR 14.7.1998 **Zusammenlegung der Pfarrstellen  
der Jakobusgemeinde  
und Melanchthongemeinde  
in Pforzheim**  
AZ: 22/22

Mit Wirkung vom 1. September 1998 werden die Pfarrstellen der Jakobusgemeinde und Melanchthongemeinde in Pforzheim zusammengelegt. Die neue Pfarrgemeinde führt den Namen „Evangelische Stadtkirchengemeinde in Pforzheim“.

OKR 3.8.1998 **Gemeinsames Hausgebet  
im Advent**  
AZ: 32/14

Die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen zusammengeschlossenen Kirchen laden auch in diesem Jahr ein zum

**Hausgebet im Advent.**

Es findet statt am Montag, 14. Dezember 1998, um 19.30 Uhr.

Wir bitten, in den vorausgehenden Gottesdiensten die Gemeindeglieder auf diese geistliche Weihnachtsvorbereitung hinzuweisen und ihnen dabei die Möglichkeit einer gemeinsamen Feier in Familie und Nachbarschaft aufzuzeigen.

Die Faltsblätter gehen den Dekanaten Ende Oktober zur Weiterleitung an die Pfarrämter zu.

OKR 9.7.1998 **Entschließung der Landessynode  
über die Betreuung der Kriegs-  
dienstverweigerer und Zivildienst-  
pflichtigen**  
AZ: 74/38

Die Landessynode hat am 29. April 1998 ihre Entschließung über die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstpflichtigen vom 7. Mai 1982 (GVBl. S. 141), geändert durch Beschluß vom 16. Oktober 1986 (GVBl. S. 154), wie folgt geändert:

Abschnitt I Ziffer 2.4 erhält folgende Fassung:

„2.4 Auf Vorschlag des Beirats und im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat beruft der Oberkirchenrat geeignete Mitglieder der Landeskirche als Verfahrensbeistände im Sinne von § 11 Abs. 2 des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes aus dem Bereich der Landeskirche. Die Beauftragung erfolgt jeweils auf Dauer von 6 Jahren. Diese landeskirchlichen Verfahrensbeistände erhalten über ihre Beauftragung eine Urkunde.“

OKR 29.7.1998 **Sammlung für Blinde  
im Regierungsbezirk Karlsruhe**  
AZ: 83/632

Der Badische Blindenverein im Regierungsbezirk Karlsruhe wird seine jährliche Haus- und Straßensammlung in der Zeit vom **15. bis 21. Oktober 1998** durchführen.

Der Evangelische Oberkirchenrat bittet die örtlichen Gemeinden, dem Badischen Blindenverein bei der Durchführung der Sammlung soweit als möglich behilflich zu sein. Für diese Aufgabe sollen vor allem Sammlerinnen und Sammler vermittelt werden.

## Stellenausschreibungen

### Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe, **vormittags** unter Telefon 0721/9175-709 (Frau Haßler) erfragt werden.

Allen Bewerbungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und den Schwerpunkten ihrer Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

### I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

**Mannheim-Neckarau, Matthäusgemeinde  
Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts**  
(Kirchenbezirk Mannheim)

In der Evangelischen Matthäusgemeinde in Mannheim-Neckarau (ca. 4.300 Gemeindeglieder) ist die Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts zum 1. Oktober 1998 neu zu besetzen.

Da im Zuge der Pfarrstellenkürzungen in der „Region Süd“ die Gemeindegrenzen neu festgelegt werden, wird sich die Zahl der Gemeindeglieder in den nächsten Jahren auf ca. 4.800 erhöhen.

Laut Stellenplan kann die Matthäusgemeinde nur 1/2 Pfarrstelle ausschreiben. Der Ältestenkreis der Matthäusgemeinde ist aber bestrebt, durch Eigenfinanzierung eine Erhöhung des Deputats zu erreichen. Die Matthäusgemeinde ist Teil der Gesamtkirchengemeinde Mannheim-Neckarau ist ein zentrumsnah gelegener Stadtteil mit eigenem geschichtlichem Bewußtsein und vielen örtlichen Aktivitäten.

Aus der Matthäusgemeinde heraus entwickelten sich der Verein für Gemeindediakonie und Rehabilitation e.V., der Träger vielfältiger diakonischer Einrichtungen (Wohnheime für behinderte Kinder, Jugendliche und Erwachsene, Werkstätten für Behinderte, Alten- und Pflegeheim u. a.) ist, sowie in direkter Nachbarschaft zur Kirche das Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium, eine staatlich anerkannte, evangelische Privatschule mit ca. 1.000 Schülern. Ge-

meinde, Schule und Diakonie arbeiten aufeinander bezogen. Für die Schule und die diakonischen Einrichtungen bestehen jeweils eigene Rechtsträger. Der mit der Geschäftsführung der diakonischen Einrichtungen beauftragte Diakon versieht diesen Dienst als Mitarbeiter des Gruppenpfarramts.

Die Gemeinde unterhält 3 Kindergärten und ist Mitglied der ökumenischen Sozialstation im Stadtteil.

In der Matthäusgemeinde gibt es ein breites Spektrum an Angeboten für jede Generation. Ein Schwerpunkt der Gemeinde liegt im Bereich der Ökumene. Auf Ortsebene arbeitet sie eng zusammen mit der katholischen Nachbargemeinde. Regelmäßige gemeinsame Veranstaltungen sowie gemeinsame Sitzungen beider Leitungsgremien sind selbstverständlich.

Durch das Projekt „Zwillingspartnerschaft“ unterhält die Matthäusgemeinde darüber hinaus lebendige Beziehungen zu einer polnischen und einer südafrikanischen Partnergemeinde. Kontakte bestehen über einen ehemaligen ökumenischen Mitarbeiter zu Gemeinden in Japan.

Die Regionalisierung innerhalb der Kirchengemeinde Mannheim erfordert eine gute Kooperation mit den Pfarrern der Nachbargemeinden. Die Matthäusgemeinde wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der gerne mit dem Inhaber der anderen Pfarrstelle zusammenarbeitet. Gute Erfahrungen machte die Matthäusgemeinde in der Vergangenheit mit dem gemeinsamen Dienst einer Pfarrerin und eines Pfarrers. Aus diesem Grund freut sich die Matthäusgemeinde besonders über Bewerbungen von Pfarrvikarinnen oder Pfarrerinnen.

Die Arbeitsbereiche der beiden Pfarrstelleninhaber bzw. Pfarrstelleninhaberin werden nach Absprache mit dem Ältestenkreis aufgeteilt.

Ein geräumiges Pfarrhaus in Kirchennähe steht zur Verfügung.

Nähere Auskünfte können bei Herrn G. Kattermann (Kirchenältester), Telefon 0172/6224088, (privat) 0621/8413660, oder über das Evangelische Dekanat Mannheim, Dekan Günter Eitenmüller, Telefon 0621/1689216/215 eingeholt werden.

### **Mannheim-Vogelstang, Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts** (Kirchenbezirk Mannheim)

Die Pfarrstelle II im Gruppenpfarramt Mannheim-Vogelstang ist ab 1. September 1998 neu zu besetzen. Durch Beschluß des Bezirkskirchenrates des Kirchenbezirks Mannheim kann die Pfarrstelle II nur noch mit einem halben Deputat besetzt werden. Wir erhoffen uns eine neue Pfarrerin / einen neuen Pfarrer zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

Der Stadtteil Vogelstang im Nordosten Mannheims besteht seit 1965. Die moderne Wohnbebauung ist großzügig durch Grünflächen unterbrochen, besitzt eine gute Infrastruktur (alle Schularten, Hallenbad, Einkaufszentrum, Naherholungsgebiet) und eine sehr günstige Verkehrsanbindung (Straßenbahn zur Innenstadt, 2 km zur BAB). Von den ca. 14.000 Einwohnern sind ca. 4.600 evangelisch.

Die Aufgabenbereiche der beiden Theologen bzw. Theologin werden in gegenseitiger Absprache und im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis, unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Interessen und Fähigkeiten und der unterschiedlichen Deputate, festgelegt. Der halbe Dienstauftrag läßt sich gut abgrenzen, weil der Inhaber der Pfarrstelle I mit der Geschäftsführung und den Verwaltungsaufgaben betraut ist.

Die Gemeinde ist traditionell aufgeschlossen für neue Arbeitsformen und Impulse. Mit den Pfarrern bzw. dem Pfarrer / der Pfarrerin arbeiten hauptamtlich in der Gemeinde: ein Kantor, eine Pfarramtssekretärin (ganztätig), ein Kirchendiener, ein Zivildienstleistender. Zahlreiche Gemeindeglieder engagieren sich ehrenamtlich in den verschiedenen Arbeitsbereichen.

Besondere Schwerpunkte der Gemeinde sind: die Feier vielfältiger Gottesdienste, Bibelarbeit, Arbeit mit Kindern und deren Eltern (Krabbelgottesdienst, Kindergottesdienst, Freizeiten, Kindertagesstätten, Kindergruppen). Kirchenmusik (Ökumenische Kantorei, Jugendsingkreise, Kinderchöre, Instrumentalkreis).

Der Beschluß zur Anschaffung einer Pfeifenorgel erfolgte unlängst, die Bestellung erfolgt in den nächsten Monaten.

Es besteht eine Zwillingspartnerschaft mit Gemeinden in Berlin-Hohenschönhausen und in Seoul. Das gute Verhältnis zur katholischen Nachbargemeinde findet in vielen ökumenischen Veranstaltungen und Aktivitäten seinen Ausdruck, z. B. durch regelmäßige ökumenische Gottesdienste und Feste, gemeinsame Senioren- und Frauenarbeit, einem Männertreff für Männer im erwerbsfähigen Alter sowie gemeinsame diakonische Arbeit.

Die Gemeinde verfügt über folgende Einrichtungen:

- Gemeindezentrum I mit einem großen Saal, der als Gottesdienstraum genutzt wird und mehreren Gruppenräumen,
- zwei geräumige Pfarrwohnungen,
- eine Wohnung für den Kirchendiener,
- eine Kindertagesstätte in unmittelbarer Nähe (fünf Gruppen).

Im Gemeindezentrum II befinden sich eine zweite Kindertagesstätte mit vier Gruppen und weitere Gemeinderäume.

Der Gemeindediakonieverein unterhält die beiden Kindertagesstätten und ist an der Sozialstation Mannheim-Nordost beteiligt.

Die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber hat 4 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Der Stellenkürzungsplan im Kirchenbezirk Mannheim bringt mit sich, daß wir als Gemeinde über konzeptionelle und strukturelle Maßnahmen des bisher bestehenden Gruppenpfarramtes neu nachzudenken haben. Wir wünschen uns daher eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der bereit ist, aktiv und konstruktiv dabei mitzuwirken.

Für weitere Informationen stehen Ihnen das Evangelische Dekanat Mannheim, Telefon 062/1689-215, der Vorsitzende des Ältestenkreises Dr. Werner Aquila, Telefon 0621/701444 (abends) und Pfarrer Dr. Steffen Bauer, Telefon 0621/704012 gern zur Verfügung.

### **Mönchweiler**

(Kirchenbezirk Villingen)

Die Pfarrstelle wird zum 15. Januar 1999 frei und kann ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt mit vollem Deputat wiederbesetzt werden.

Mönchweiler liegt am Rande des Schwarzwaldes zwischen der Großen Kreisstadt Villingen-Schwenningen und dem Kurort Königfeld mit guten öffentlichen Verkehrsverbindungen. Die Ortschaft ist eine selbständige politische Gemeinde mit 3.200 Einwohnern, davon 1.650 evangelische Gemeindeglieder.

Es besteht ein evangelischer und ein kommunaler Kindergarten sowie eine Grund- und Hauptschule. Alle weiterführenden Schulen sind in den beiden oben genannten Städten vorhanden. Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte und Apotheke sowie sonstige Einrichtungen befinden sich am Ort. Mit der bürgerlichen Gemeinde und den Vereinen bestehen vielfältige Kontakte.

Zur Evangelischen Kirchengemeinde Mönchweiler gehört ein weiterer Nebenort: Zur Zeit Stockburg mit 70 Gemeindegliedern. Im Rahmen der Stellenplanungen des Kirchenbezirks kann sich evtl. eine Änderung ergeben. Eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden in der Region wird angestrebt.

In der neu gestalteten Ortsmitte stehen die renovierte Kirche (hier findet sonntags um 9.30 Uhr Gottesdienst statt), das Pfarrhaus, Gemeindehaus und der Kindergarten räumlich nahe beieinander.

Das Pfarrhaus ist innen und außen in einem sehr guten Zustand. Im Erdgeschoß befinden sich Pfarramtsbüro, Amtszimmer und ein Raum für die Sozialstation. In den Obergeschossen liegt eine sehr geräumige Pfarrwohnung mit 7 Zimmern, Küche, Bad, Dusche und WC. Alle Räume haben Zentralheizung. Garagen und Garten gehören zum Pfarrhaus.

Der neu gestaltete Kindergarten mit großem Außen- gelände umfaßt 2 Gruppen mit 3 Erzieherinnen. Die Krankenpflege und Nachbarschaftshilfe wird in Kooperation mit dem Diakonieverein Villingen wahrgenommen.

Zur Pfarrstelle gehört ein Deputat von 8 Wochenstunden Religionsunterricht an der Grund- und Hauptschule Mönchweiler. Für die Büroarbeit steht eine erfahrene und engagierte Pfarramtssekretärin mit wöchentlich 12 Stunden zur Verfügung. Die Kassengeschäfte und Personalverwaltung werden in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungs- und Serviceamt in Villingen durchgeführt.

Im 1994 erbauten Gemeindehaus treffen sich folgende Gruppen und Kreise; die Veranstaltungen finden in unterschiedlichen Zeitabständen statt:

- Kleinkindergottesdienst,
- Krabbelgruppe,
- Kinder-, Mädchen- und Bubenjungscharen,
- Jugendtreff und Jugendmitarbeiterkreis,
- Kindergottesdienst (-team),
- Jugendgottesdienste und Kinderbibeltage,
- Frauenkreis und ökumenischer Frauentreff,
- Seniorennachmittag,
- Bibelgesprächskreis,
- Besuchsdienst,
- Singkreis,
- Kirchenkaffee,
- gemeinsames Abendessen,
- Ökumenisches Bildungswerk.

In diesen Bereichen engagiert sich eine Vielzahl von ehren- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie ein einsatzfreudiger Kirchengemeinderat, der aus vier Frauen und vier Männern besteht.

Die Gemeinde wünscht sich als Pfarrerin oder als Pfarrer eine aufgeschlossene Persönlichkeit

- mit Freude an Verkündigung und Seelsorge und verschiedenen Gottesdienstformen,
- mit Bereitschaft beim Begleiten der zahlreichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, besonders in der Kinder- und Jugendarbeit,
- welche die begonnene Arbeit im Bereich der Ökumene weiterführt (hier bestehen gute persönliche Kontakte),
- die sich mit ihren speziellen Gaben einbringt und eigene Akzente in der Gemeindegemeinschaft setzt, wofür wir gerne Freiraum anbieten,
- die Bewährtes schätzt und auch bereit ist, neue Wege mit uns zu gehen sowie entsprechende Anregungen zu geben.

Der Kirchengemeinderat freut sich auf Gespräche mit der Bewerberin / dem Bewerber und gibt Ihnen gerne weitere Auskünfte: Das Evangelische Pfarramt Mönchweiler, Telefon 07721/71017, der stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderats, E.-J. Lehmann, Telefon 07721/62516, das Dekanat Villingen, Telefon 07721/8451-10.

### **Sinsheim, Lukaskirche** (Kirchenbezirk Sinsheim)

Im Kirchenbezirk Sinsheim wird in der Kirchengemeinde Sinsheim die Pfarrstelle der Lukaskirche zum 1. September 1998 frei und kann zu diesem Termin mit einem vollen Deputat wiederbesetzt werden.

Die Lukaskirche liegt im Süden und Osten des Zentralortes der Großen Kreisstadt Sinsheim. Die Stadt hat ca. 32.000 Einwohner; Zentralort ca. 11.000 Einwohner.

Die Kirchengemeinde Sinsheim hat 4.600 Gemeindeglieder, davon gehören zur Lukaskirche 2.600 und zur Markuskirche 2.000. Das gemeinsame Gotteshaus ist die Evangelische Stadtkirche. Die Pfarrstelle der Lukaskirche umfaßt eine Predigtstelle mit 14-tägigen Gottesdiensten, sowie ein Regeldeputat Religionsunterricht von 6 Stunden pro Woche. 1997 sind an Kasualien angefallen: 20 Taufen, 7 Trauungen, 30 Beerdigungen. Zur Zeit gehen 30 Konfirmanden zum Unterricht. Der Pfarrer der Markuskirche ist gleichzeitig der Dekan des Kirchenbezirks. Zwischen den beiden Pfarrern besteht eine enge Zusammenarbeit, deshalb wird Teamfähigkeit erwartet. Schwerpunktbildung ist möglich. Wir wünschen uns eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, möglichst Berufsanfängerin / Berufsanfänger.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin eines Kindergartens mit 3 Gruppen.

Die Kirchengemeinde besitzt ein großzügiges Gemeindehaus, in dem sich zur Zeit über 30 Gruppen (nicht nur kirchliche) treffen.

Auf dem Gebiet der Lukaskirche liegt ein Altenpflegeheim mit ca. 80 Betten. Die Gottesdienste sind im Wechsel evangelisch/katholisch zweimal pro Monat. Ein Haus für betreutes Wohnen gehört ebenfalls zur Lukaskirche.

Wir sind eine Gemeinde, in der die Arbeit mit jungen Familien einen Schwerpunkt bildet. Vielfältige Gottesdienstformen für Jung und Alt werden von der Gemeinde gerne angenommen. Die Ältesten wirken in den Gottesdiensten mit und arbeiten aktiv in den vielfältigen Bereichen der Gemeinde.

Das Pfarrhaus der Lukaskirche wurde 1991 erbaut. Es ist ein zentral gelegenes Stadthaus am Kirchplatz, besitzt 6 Zimmer, Küche, Bad, insgesamt 146qm Wohnfläche mit Zentralheizung, ist unterkellert und verfügt

über 2 Stellplätze in der Tiefgarage. Die 3 Arbeitsräume des Pfarramtes befinden sich ebenfalls im Pfarrhaus.

Die Evangelische Stadtkirche steht im Zentrum der Stadt, gegenüber dem Pfarrhaus. Sie wurde 1967 innen umgebaut und bietet 400 Gottesdienstbesuchern Platz.

Die Arbeit geschieht zusammen mit

- den Ältestenkreisen von Lukas- und Markuskirche,
- dem Kantor; er ist auch Bezirkskantor (Kantorei-chor, Kirchenchor, Gospelchor, Kinderchor),
- der Schreibkraft (6 Wochenstunden für die Lukaskirche, 9 Wochenstunden für die Kirchengemeinde),
- dem Hausmeister/Kirchendiener (0,6 Deputat),
- dem Gemeindediakon der Markuskirche,
- dem Posaunenchorleiter.

Von der Bewerberin / dem Bewerber wird erwartet, daß sie/er in der Region und im Kirchenbezirk zur Mitarbeit (auch im Predigtamt) bereit ist.

Kontaktadressen:

Hugo Hahn, Kurpfalzstraße 7, 74889 Sinsheim, Telefon 07261/4309; Dekan Gottfried Pfefferle, Pfarrstraße 5, 74889 Sinsheim, Telefon 07261/924912. Info-Mappe liegt beim Evangelischen Oberkirchenrat und Dekanat.

*Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens*

**30. September 1998**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

## **II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen**

### **Freiburg, Südgemeinde an der Ludwigskirche** (Kirchenbezirk Freiburg)

Die Pfarrstelle der Südgemeinde an der Ludwigskirche in Freiburg wird zum 1. November 1998 frei.

Sie kann mit einem halben Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 4/1998 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Nähere Auskünfte gibt der Vorsitzende des Ältestenkreises: Herr Peter Ludwig, Telefon 0761/39644 oder Dekan Dr. Schächtele, Telefon 0761/7096326.

### **Pforzheim, Buckenberg-Gemeinde** (Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt)

Die Pfarrstelle der Buckenberg-Gemeinde in Pforzheim wurde zum 1. August 1998 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 5/1998 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei Dekan Gert Ehemann, Telefon 07231/25077 oder bei Gerhard Mutschler (Vorsitzender des Ältestenkreises), Telefon 07231/62067 oder 965363.

*Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 4 Wochen, d.h. bis spätestens*

**23. September 1998**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

### **III. Sonstige Stellen**

#### **Karlsruhe, Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt (kda)**

Beim kda Karlsruhe ist die Stelle einer Referentin / eines Referenten für betriebliche Jugendbildung zum 1. September 1998 mit halbem Deputat für zunächst eineinhalb Jahre zu besetzen. In einem Projekt soll in Zusammenarbeit mit verschiedenen Betrieben Bildungs- und Orientierungsarbeit mit Auszubildenden durchgeführt werden, vorrangig in Form von Seminaren. Die Arbeit geschieht im Rahmen des kda und der bundesweiten Evangelischen Trägergruppe für gesellschaftspolitische Jugendbildung.

Für die eigenständige Tätigkeit ist eine Ausbildung in Religionspädagogik, Sozialpädagogik oder einer verwandten Fachrichtung erforderlich, Erfahrung mit der industriellen und handwerklichen Arbeitswelt hilfreich.

Die Stelle ist dem Industriepfarramt Mittelbaden mit Sitz in Karlsruhe zugeordnet. Die Vergütung erfolgt nach BAT IV.

Nähere Informationen gibt gerne Industriepfarrer Dr. Ullrich Lochmann, Telefon 0721/9175-360 oder 07242/808.

*Interessensmeldungen sind innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens*

**16. September 1998**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

## **Dienstnachrichten**

### **Entschließungen des Landesbischofs**

#### **Erneut berufen zur Schuldekanin / zum Schuldekan:**

Schuldekan Erich Ebling er zum Schuldekan für den Kirchenbezirk Heidelberg mit Wirkung vom 1. August 1998,

Schuldekanin Barbara Köh r m a n n zur Schuldekanin für den Kirchenbezirk Neckargemünd mit Wirkung vom 1. August 1998.

#### **Berufen auf Gemeindepfarrstellen:**

Pfarrvikarin Kira B u s c h - W a g n e r (bisher Erziehungsurlaub) zur Pfarrerin der Paulusgemeinde in Ettlingen mit Wirkung vom 24. August 1998,

Pfarrvikarin Christiane Fr ö h l i c h in Radolfzell (Christusgemeinde-West) zur Pfarrerin der Nordgemeinde des Gruppenpfarramts in Eberbach mit Wirkung vom 1. September 1998,

Pfarrerin Ina G e i b in Todtnau zur Pfarrerin in Todtnau mit Wirkung vom 1. August 1998,

Pfarrer Alexander Herzfeld in Karlsruhe-Rüppurr (Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts der Auferstehungsgemeinde) zum Pfarrer in Rinklingen mit Wirkung vom 1. September 1998,

Pfarrer Reinhard S u t t e r in Sinsheim (Lukasgemeinde) zum Pfarrer in Oberkirch mit Wirkung vom 1. September 1998,

Pfarrvikar Wenz W a c k e r (Kirchenbezirk Wiesloch) zum Pfarrer der Petrusgemeinde in Weinheim mit Wirkung vom 1. September 1998.

#### **Berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:**

Pfarrerin Jutta B i e h l - H e r z f e l d in Karlsruhe-Rüppurr (Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts der Auferstehungsgemeinde) zur hauptamtlichen Religionslehrerin als Pfarrerin der Landeskirche im Kirchenbezirk Bretten mit Wirkung vom 1. September 1998,

Pfarrerin Martina D i n n e r in Mannheim (Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts der Vogelstang-Gemeinde) zur hauptamtlichen Religionslehrerin als Pfarrerin der Landeskirche im Kirchenbezirk Freiburg mit Wirkung vom 1. September 1998,

Pfarrerin Sonja F r i e d e r i c h - K n o b l o c h in Heidelberg (bisher beurlaubt) zur Pfarrerin der Krankenhauspfarrstelle an der Orthopädischen Universitätsklinik in Heidelberg mit Wirkung vom 1. August 1998,

Pfarrer Mathias G e i b in Todtnau zum hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche im Kirchenbezirk Schopfheim mit Wirkung vom 1. August 1998,

Pfarrvikarin Christine Heimburger (Religionslehrerin im Kirchenbezirk Hochrhein) zur hauptamtlichen Religionslehrerin als Pfarrerin der Landeskirche im Kirchenbezirk Hochrhein mit Wirkung vom 1. August 1998,

Pfarrerin Regina Jaenicke-Hessenauer (Religionslehrerin im Kirchenbezirk Sinsheim) zur hauptamtlichen Religionslehrerin als Pfarrerin der Landeskirche im Kirchenbezirk Sinsheim mit Wirkung vom 1. August 1998,

Pfarrerin Gesche Kruse in Konstanz-Litzelstetten zur hauptamtlichen Religionslehrerin als Pfarrerin der Landeskirche im Kirchenbezirk Villingen mit Wirkung vom 1. August 1998,

Pfarrerin Karin Lichtenwalter in Pforzheim (Jakobusgemeinde) zur hauptamtlichen Religionslehrerin als Pfarrerin der Landeskirche im Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt mit Wirkung vom 1. September 1998,

Pfarrer Volker Schäfer in Karlsruhe (Evangelischer Oberkirchenrat) zum Landeskirchlichen Beauftragten für Lebens-, Ehe- und Familienberatung als Pfarrer der Landeskirche mit Wirkung vom 1. August 1998,

Pfarrvikar Michael Siebert in Mannheim zum hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche im Kirchenbezirk Mannheim mit Wirkung vom 1. August 1998,

Pfarrer Siegfried Strobel in Wyhlen zum persönlichen Referenten des Landesbischofs der Evangelischen Landeskirche in Baden als Pfarrer der Landeskirche mit Wirkung vom 1. Oktober 1998,

Pfarrvikar Frieder Weis (Religionslehrer in den Kirchenbezirken Freiburg und Müllheim) zum hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche im Kirchenbezirk Freiburg mit Wirkung vom 1. August 1998.

#### **Erneut berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:**

Pfarrerin Adelheid Groten in Heidelberg (Predigerseminar Petersstift) zur Dozentin für Liturgik am Predigerseminar Petersstift in Heidelberg mit Wirkung vom 1. September 1998.

#### **Es treten in den Ruhestand:**

Oberkirchenrat Gottfried Ostmann in Karlsruhe auf 1. August 1998.

#### **Entschleßungen des Oberkirchenrats**

##### **Berufen:**

Pfarrerin Regina Bauer in Pforzheim (Markusgemeinde) wird zur Bezirksjugendpfarrerin für den Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt mit Wirkung vom 15. September 1998 berufen,

Pfarrer Martin Reppenhagen in Rußheim wurde zum Bezirksjugendpfarrer für den Kirchenbezirk Karlsruhe-Land mit Wirkung vom 1. August 1998 berufen.

##### **Verliehen:**

Kirchenverwaltungsinspektorin Petra Boß bei der Evangelischen Pflege Schönau in Heidelberg mit Wirkung vom 7. August 1998 die Eigenschaft einer Beamtin auf Lebenszeit

##### **Abgeordnet:**

Pfarrvikarin Wiltrud Schröder-Ender in Pforzheim (Christusgemeinde) und Pfarrvikar Dirk Ender in Ettlingen (Johannesgemeinde) zum Dienst in der Moravian Church in Südafrika mit Wirkung vom 1. September 1998.

##### **Versetzt:**

Pfarrvikarin Jennifer Ahlhaus in Offenburg (Erlösergemeinde) als Religionslehrerin in den Kirchenbezirk Lahr mit Wirkung vom 1. September 1998,

Pfarrvikarin Renate Barié in Schwetzingen (Melanchthongemeinde) in den Kirchenbezirk Lörrach mit Wirkung vom 1. September 1998,

Pfarrvikar Michael Dürr in Baden-Baden (Matthäusgemeinde) als Religionslehrer in den Kirchenbezirk Baden-Baden mit Wirkung vom 1. September 1998,

Pfarrvikarin Anne Heitmann in Weinheim (Paulusgemeinde) nach Mannheim (Gnadengemeinde) mit Wirkung vom 1. September 1998,

Pfarrvikarin Almut Hundhausen-Hübsch in Hirschberg-Großsachsen in den Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim mit Wirkung vom 1. September 1998,

Pfarrvikar Christian Kühlewein in Ettlingen (Luthergemeinde) in den Kirchenbezirk Alb-Pfingst mit Wirkung vom 1. September 1998,

Pfarrvikarin Dr. Anette Metz in Karlsruhe (Sekretariat des Landesbischofs) in die Lukasgemeinde in Karlsruhe mit Wirkung vom 1. September 1998,

Pfarrvikar Lothar Möbner in Pfullendorf nach Bad Säckingen mit Wirkung vom 1. September 1998,

Pfarrvikarin Claudia Roloff in Ichenheim nach Offenburg (Erlösergemeinde) mit Wirkung vom 1. September 1998,

Pfarrvikarin Ilka Sobottke in Neapel (Auslandsvikariat) in den Kirchenbezirk Mosbach mit Wirkung vom 1. Oktober 1998,

Pfarrvikar Steffen Wudy (Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim) als Religionslehrer in den Kirchenbezirk Villingen mit Wirkung vom 14. September 1998.

**Eingesetzt:**

Pfarrvikarin Barbara Heuberger als Pfarrvikarin in Hugelheim mit Wirkung vom 1. August 1998,

Pfarrvikarin Christine Holtzhausen als Pfarrvikarin im Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim mit Wirkung vom 1. September 1998,

Pfarrvikar Wolfgang Stoll als Pfarrvikar in Eppingen mit Wirkung vom 1. September 1998.

**Es treten in den Ruhestand:**

Udo Beenen, Direktor an der Evangelischen Internatsschule Schlo Gaienhofen e.V., auf 1. August 1998,

Pfarrer Jochen Kraft in Freiburg (Sudgemeinde an der Ludwigskirche) auf 1. November 1998,

Kirchenoberverwaltungsrat Karl Kronenwett beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe auf 1. August 1998,

Pfarrer Karl-Ludwig Simon in Karlsruhe (Thomasgemeinde) auf 1. Oktober 1998,

PfarrerIn Ingrid Steiert in Freiburg (Krankenhauspfarrstelle II) auf 1. Oktober 1998,

Pfarrer Dr. theol. Hermann Vierling in Riehen auf 1. November 1998.

**Gestorben:**

Pfarrer i.R. Johannes Blodow, zuletzt in Wieslet, am 19. Juli 1998,

Pfarrer i.R. Gerhard Hager, zuletzt Leiter des Evangelischen Gemeindedienstes in Pforzheim, am 7. Juli 1998.